



Büchen, den 06.03.2020

**Vermerk**

**Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Gebiet: „Südlich der Straße Am Steinatal, Flurstück 412/81 der Flur 4, Gemarkung Nüssau“ nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB und § 13a BauGB**

In den LN am: 05.03.2020

**Ämtliche Bekanntmachung der Gemeinde Büchen**  
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Gebiet: „Südlich der Straße Am Steinatal, Flurstück 412/81 der Flur 4, Gemarkung Nüssau“ nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13a BauGB  
Der von der Gemeindevertretung Büchen in der Sitzung am 18.02.2020 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Gebiet: „Südlich der Straße Am Steinatal, Flurstück 412/81 der Flur 4, Gemarkung Nüssau“ und die Begründung liegen vom **16.03.2020 bis zum 17.04.2020** in der Gemeindeverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1, 21514 Büchen während folgender Zeiten: montags – freitags außer mittwochs, von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr – 17.30 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgendes Gutachten liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus:

- Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrunduntersuchungen, Baugrundverhältnissen und Gründungsmaßnahmen

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „[www.amt-buechen.eu](http://www.amt-buechen.eu)“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

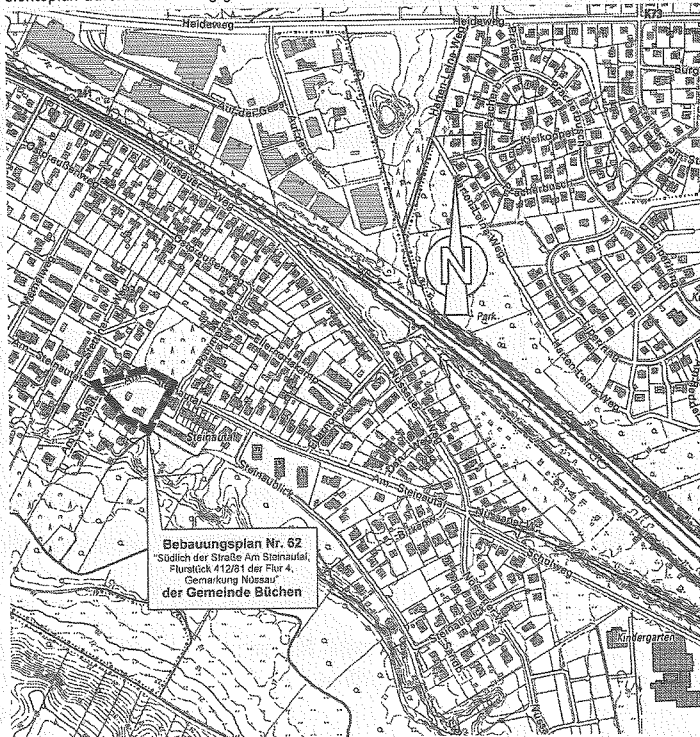
Weiterhin sind die auszuliegenden Unterlagen in BOB-SH (Bauleitplanung Online-Beteiligung SH) unter „<https://bob-sh.de>“ eingestellt.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, per E-Mail an [info@gemeinde-buechen.de](mailto:info@gemeinde-buechen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter [www.amt-buechen.eu](http://www.amt-buechen.eu) am **06.03.2020** einzusehen.

Büchen, den 03.03.2020

(L.S.)

Gemeinde Büchen  
Der Bürgermeister  
gez. Uwe Möller

Sichtbar im Internet: 06.03.2020

Im Auftrag:  
gez. Dreier